

## **Förderung privater Waldbesitzer Stand 05/2018**

Einkommensteuerermäßigungen des § 34b Abs. 1 Nr. 2 EStG bei Kalamitätsnutzungen

### **Schadensmeldung bei Kalamitätsnutzungen (z.B. Sturmholz/ Käferholz/ Schneebruch/ Dürreschäden/ Eschentriebsterben/ Biberfraß usw.) zur Tarifiermäßigung der Einkommensteuer im Privatwald ab dem Veranlagungszeitraum 2018**

#### **Voraussetzungen:**

- Betroffene private Forstbetriebe müssen ein forstliches Betriebsgutachten (BG) vorlegen bzw. für zehn Jahre neu aufstellen und prüfen lassen (§ 34 b Abs. 3 Nr. 2; R 34b.6 (1); § 68 Nr.1-3 EStDV), wenn sie den ¼ Steuersatz für die Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen in Anspruch nehmen wollen. Der steuerliche Nutzungssatz ist als Bemessungsgrundlage für die jeweilige Höhe der Tarifiermäßigung bei Kalamitätsholzanfall nur noch für den ¼ Steuersatz erforderlich und entfällt als zwingende Voraussetzung für die Abgrenzung der einzelnen Holznutzungsarten. Die Anlage „Forstwirtschaft“ zur Einkommensteuererklärung vereinfacht sich damit.
- Bei Forstbetrieben bis zu max. 50 ha Fbfl. ohne gültiges BG wird zur Vereinfachung bei Begehren des ¼ Steuersatzes auf die Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen ein pauschaler Nutzungssatz von 5,0 EFm D.o.R. /ha zugrunde gelegt, sofern nicht aus anderen Gründen bereits ein amtlich anerkanntes BG vorliegt (R 34b.6 Nr.3).
- Der ½ Steuersatz gilt grundsätzlich für alle Kalamitätsholzanfälle ab dem ersten Festmeter auch ohne gültiges BG. Ausgenommen sind in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehende zufällige Ergebnisse oder Kleinstschäden (z.B. Einzelanfall durch Blitzbäume, Dürrständer).

#### **Verfahren:**

- Der geschätzte Schadensanfall in Festmetern muss auf dem Formular "Voranmeldung von Kalamitätsnutzungen" (download für Antragsteller in Baden-Württemberg [unter www.fa-baden-Wuerttemberg.de/Formulare/Einkommensteuer\\_Lohnsteuer\\_und\\_Feststellung\\_von\\_Besteuerungsgrundlagen/Forstwirtschaft](http://www.fa-baden-Wuerttemberg.de/Formulare/Einkommensteuer_Lohnsteuer_und_Feststellung_von_Besteuerungsgrundlagen/Forstwirtschaft)) **unverzüglich** (i.d.R. max. 3 Monate) nach Kenntnis des Schadens direkt der *Oberfinanzdirektion Karlsruhe – Fachbereich Forstwirtschaft- Moltkestr. 50, 76133 Karlsruhe* (im Gegensatz zu früher nicht mehr an das zuständige Finanzamt!) gemeldet werden. Das Adressfeld ist bereits auf der Meldung vordruckt. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen, um den Antrag bearbeiten zu können. Eine reine Schätzung der Schadensmenge genügt zunächst. Mit der Aufarbeitung kann dann sofort begonnen werden.

Sobald das Holz komplett aufbereitet und die genaue Schadholzmenge bekannt ist, ist diese auf dem Formular "Nachweis von Kalamitätsnutzungen" (ebenfalls download s. o.) einzutragen und mit Holzlistensummenblatt bzw. ergänzenden Zusammenstellungen ebenfalls an die Oberfinanzdirektion zu schicken. Erst dann kann bei vorliegenden Voraussetzungen eine steuerrelevante Anerkennung und damit Steuerermäßigung erfolgen.

### **Höhe der Steuerermäßigungen:**

• Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen werden besteuert mit:

1. **der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes**, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer (ESt) nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre (§ 34b Abs.3 Nr.1 EStG). Dies gilt auch ohne gültiges BG.

2. **einem Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes**, soweit sie den Nutzungssatz nach § 68 EStDV übersteigen. Dies gilt bei Betrieben über 50 ha Forstbetriebsfläche nur mit gültigem, steuerlich anerkanntem BG.

Die Ermäßigung wirkt sich nur dann aus, wenn im betreffenden Wirtschaftsjahr mit Kalamitätsholzeinkünften auch tatsächlich Einkommensteuerzahllast besteht.

Merke: Auch Betriebe, die sonst keine ESt zahlen, können durch zusätzliche Einkünfte aus Kalamitätsholz vorübergehend in die Steuerzahllast geraten. Dann „rentiert“ sich das Betriebsgutachten oder Forsteinrichtungswerk als betriebliches Steuerungsinstrument nicht nur aus steuerlichen Gründen, zumal seine Erstellung in einigen Bundesländern bezuschusst wird. Das Finanzamt berechnet die Steuerermäßigung von Amts wegen und weist sie im Einkommensteuerbescheid aus.

Jeder private Forstbetrieb sollte intern prüfen, ob ihm im Rahmen seiner Risikovorsorge der  $\frac{1}{2}$  Steuersatz auf Kalamitätsnutzungen genügt, oder ob er ggf. den  $\frac{1}{4}$  Steuersatz beanspruchen will. Die Einnahmen und Ausgaben aus Kalamitätsholz werden steuerlich in dem Wirtschaftsjahr erfasst, in dem sie angefallen sind. Die Bundesregierung kann zudem als Sonderregelung durch RVO mit Zustimmung des Bundesrats die Steuersätze abweichend für ein Wirtschaftsjahr aus sachlichen Billigkeitsgründen regeln, wenn eine Einschlagsbeschränkung nach Forstschädenausgleichsgesetz nicht angeordnet wurde (§ 34b Abs. 5 EStG).

### **Quelle:**

Dr. Arend Voß

Fachbereich Forstwirtschaft, Oberfinanzdirektion Karlsruhe.